

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 16 (1871)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XVI. Jahrg.

Samstag den 29. April 1871.

Nr. 17.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rp., halbjährlich 1 Fr. 60 Rp. franko durch die ganze Schweiz — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzelle 10 Rp. (3 Kr. oder 1 Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Nebsamen in Kreuzlingen, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Erziehungswesen im Kanton Basellandschaft.

(Schluß.)

Auch die Abschnitte über die Stellung der Lehrer, ihre Wahl und Entlassung, §§ 63—74 und §§ 79 bis 86 im Entwurf, athmen einen schul- und lehrerfreundlichen Geist. Mit einer lebenslänglichen Anstellung der Lehrer ist es, nachdem auch das zürcherische Volkwerk gefallen, in der Schweiz wohl für immer dahin. Für Baselland werden die periodischen Wahlen vorgeschlagen, aber in mildester Form: „Die Wahl eines Primarlehrers gilt für 5 Jahre; innerhalb dieser Frist kann der Lehrer seiner Stelle nicht entsezt werden ohne richterliches Urtheil, noch abberufen oder eingestellt werden ohne gehörig begründeten Beschluß des Regierungsrathes“ (§ 71). „Nach Verfluß von 5 Jahren soll zu einer Neuwahl geschritten werden, wenn die Neuwahl drei Monate vor Ablauf der Amts dauer durch die absolute Mehrheit der Stimmfähigen in geheimer Abstimmung verlangt wird. Der Regierungsrath ist befugt, auf gegründeten Bericht des Erziehungsdirektors eine Neuwahl von sich aus anzuordnen“ (§ 72). Von den Bestimmungen über die Stellung der Lehrer heben wir noch folgende hervor: „Die angestellten Lehrer sind in der Ausübung ihres Lehramtes selbständig und haben sich nur an die Schulgesetze, die Verordnungen der zuständigen Staatsbehörden und die durch diese gerechtfertigten Weisungen des Schulinspektors zu halten“ (§ 79). „Jeder Lehrer ist militärischpflichtig und hat die ordentlichen Rekruten- und Wiederholungskurse

und die Inspektionen derjenigen Waffengattung zu bestehen, welcher er zugethieilt ist. Dagegen sollen angestellte Lehrer und Vikare nur insofern zu weiteren militärischen Dienstleistungen angehalten werden, als die Vertheidigung des Vaterlandes solches erheischt“ (§ 80). „Die Lehrer und Vikare sind von Einsassen-gebühren und Wachdiensten frei; für das Gemeinde-werk, sowie für die Gemeinde- und Staatssteuern können sie nur in Bezug auf dasjenige Vermögen und Einkommen in Anspruch genommen werden, welches sie außer ihrem Einkommen als Lehrer be-sitzen“ (§ 81). „Die Lehrerstelle darf mit keiner Beamtung und mit keinem Nebenberufe verbunden werden, durch welche der Lehrer in der Ausübung seiner Obliegenheiten als solcher gestört wird. Gänzlich untersagt ist dem Lehrer die Betreibung von Wirthschaften oder Krämereien“ (§ 82). „Die Pri-marlehrer und Vikare sind verpflichtet, den von der Erziehungsdirektion angeordneten Lehrerkursen beizu-wohnen“ (§ 85). „Der Eintritt in die Bezirks- und Kantonallehrerkonferenz ist für jeden Primarschul-lehrer verbindlich“ (§ 86).

Wohl böte der „Entwurf“ noch zu manchen weitern Bemerkungen, hie und da auch zu einer Aus-sezung, Veranlassung. Um eine Kleinigkeit zu erwähnen, so sollte z. B. § 37 eine andere Redaktion erhalten; denn wo der Schüler frank ist u. c., da haben Lehrer und Schulpräsident nicht erst „Erlaubniß zum Ausbleiben zu ertheilen“, sondern einfach die Ab-wesenheit zu entschuldigen. Ferner würden wir einen einfacheren Titel für das ganze Gesetz vorziehen. Ab-gesehen davon, daß der Entwurf, wie er vorliegt, eher nur ein Schul- oder Unterrichts-, als ein Er-

ziehungsgesetz ist, scheint uns auch der Ausdruck „Gesetz über das öffentliche Erziehungswesen im Kanton Baselland“ für die vielfach nothwendig werdenden Zitate zu schwerfällig. Umgekehrt dürfte hier und da noch eine im Entwurf weggelassene Bestimmung im Gesetz Aufnahme finden und dadurch die Zahl der Paragraphen etwas vermehrt werden (vgl. z. B. das zürcherische Schulgesetz). Indessen sind das weniger erhebliche Punkte. Dagegen ist es noch eine Bestimmung in § 154 und 157, die wir als zu weit gehend durchaus beanstanden müssen. Da werden nämlich die Stipendiaten verpflichtet, wenigstens 10 Jahre innerhalb ihres Berufes dem Staate oder doch sonst im Kantonsgebiete zu dienen; kommen sie aber dieser Verpflichtung nicht nach, so sollen sie zur Rückzahlung der genossenen Unterstützung sammt Zinsen zu 5 % angehalten werden.

Ein Gesetz, das an die Spitze des Abschnittes über Besteitung der Schulosten (§ 26) den schön klingenden Satz stellt: „der Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten des Kantons Basellandschaft ist unentgeltlich“, ein solches Gesetz darf mit den Stipendiaten nicht so rigoros verfahren. Es ist uns nicht bekannt, daß im Falle von Rückzahlung irgendwo auch noch ein 5prozentiger oder überhaupt ein Zins verlangt würde. Dann sind 10 Jahre Dienstzeit auch gar lang. Zürich, das jährlich 29—30,000 Fr. Stipendien vertheilt, fordert nur ein Biennium. Am liberalsten verfährt hierin der Kanton Waadt, welcher ebenfalls nur zwei Jahre Dienstzeit verlangt, und wenn auch diese Bedingung nicht erfüllt wird, sich mit Rückerstattung der Hälfte der bezogenen Stipendien begnügt (vgl. Nr. 12 d. L.-Btg.). Wäre es unbillig, wenn Baselland die 10 Jahre auf etwa 4 reduzierte und den Zins streichen würde? Wir glauben nicht. Denkt man sich einen Augenblick, Baselland würde eine eigene Kantonschule und ein eigenes Seminar errichten! Folgerichtig nach § 26 müßte man den Kantonsangehörigen auch den Besuch dieser Anstalt unentgeltlich gestatten. Um aber nur dies zu ermöglichen, um auch nur die Gebäude zu erstellen, die Lehrmittel anzuschaffen und die Lehrer zu besolden, müßte der Kanton ungleich größere Opfer bringen, als alle Stipendien an Seminaristen, Gymnasiasten, Gewerbschüler und Hochschüler zusammen betragen. Warum sollen nun alle Schüler bis zu den obersten Klassen der Bezirksschule hinauf unentgeltlich und ohne alle Gegenleistung die Schulen be-

suchen können, warum sorgt in liberalster Weise sogar eine besondere Gesetzesbestimmung (§ 142) dafür, daß entfernt wohnende Bezirksschüler bei schlechter Witterung über Nacht in geeigneter Weise untergebracht werden können, während dann diejenigen, die aus Mangel an weiteren eigenen Anstalten in die Fremde ziehen müssen, vom gleichen Staate so strenge gehalten werden? Die „Norddeutsche Schulzeitung“ tadelt ein offenbar nicht so weit gehendes Verfahren in der Monarchie mit scharfen Worten und sagt in Nr. 12 u. A.: „Diese Gnade der Regierungen (bei Ertheilung von Stipendien) ist eine sehr problematische. Sie wenden ebenfalls das Prinzip: „Leistung erfordert Gegenleistung“ an und verlangen für ihre Gnade, daß sich der angehende Lehrer wenigstens einige Jahre zu ihrer Disposition stelle, d. h. sich mit jeder Hungerstelle begnügen, wohin sonst Niemand mag. So viel mir bekannt, hat man die Konsequenz sogar soweit getrieben, daß man von solchen, welche den ministeriellen Dienst verließen, eine Entschädigung für den regierungseitig gemachten Aufwand forderte“! — So weit könnten wir nicht gehen, wie die „Nordd. Sch.-Btg.“; eine gewisse Gegenleistung ist keine ungerechtfertigte Forderung; aber wer wird zehn der besten Jahre seines Lebens einsetzen für einige hundert Franken, wenn er nicht durch förmliche Noth gezwungen ist? Wer kann nach 10 Jahren einer gewissen Berufstätigkeit noch eben so frei über seine Zukunft verfügen als nach 2—4 Jahren? und was ist z. B. ein Lehrer, der nur darum Lehrer bleibt, weil er seine Stipendien mit 5 % Zins nicht zurückzahlen kann? Es ist nicht völlig so arg, aber erinnert doch daran, wie wenn eine religiöse oder politische Partei arme Hungerleider unterstützt und erwartet, daß sie zum Danke auch ihre Überzeugung zum Pfande geben. Die zehn Jahre zwischen dem 20. und 30. Altersjahr sind ein zu kostlicher Theil des Einzellebens, um sie wider die Herzensneigung in einer Stellung zuzubringen, in die nur ökonomische Noth hineingezwungen und die vielleicht diese Noth erst recht permanent macht. In der Regel aber wird der Stipendiat ja auch aus freien Stücken leisten, was da von ihm erzwungen werden will, und die freiwillige Leistung hat höhern Werth. Wir möchten also wünschen, daß, wenn Baselland in dieser Beziehung nicht so weit gehen kann wie Zürich oder Waadt, es die zehn Jahre doch auf 3—4 beschränken möge.

Doch nun für einmal genug. Trotz der ent-
schiedenen Protestation gegen die §§ 154 und 157
wiederholen wir, daß wir den erwähnten Gesetzes-
entwurf als eine ganz vorzügliche Arbeit betrachten.
Wir haben einmal gelesen, daß seien die rechten
Schriftsteller, welche genug Selbstverlängnung besitzen,
um die Resultate tage- oder wochenlanger Nach-
forschungen in einige Zeilen niederzulegen. Dem
kleinen Büchlein von 40 Seiten sieht man auch so
viele Arbeit an, daß es ohne Zweifel leichter gewesen
wäre, einen Band von 400 und mehr Seiten über
die gleiche Materie zu schreiben und jedesmal die
Ansichten anzuführen, die auch in Erwägung gezogen
waren und die Gründe, die zuletzt für die schließlich
gewählte Redaktion den Ausschlag gegeben haben.
Das darf der Beurtheiler, zumal einer gesetzgeberischen
Vorlage, nicht vergessen, daß es im Grunde leicht ist,
an jeder derartigen Arbeit einige Aussetzungen zu
machen, sehr schwer aber, allseitig Besseres an die
Stelle zu setzen und unmöglich, etwas zu schaffen,
das Alle zufrieden stellt. Das Letztere darf man
denn auch nicht fordern. Verlangt man aber
mit Recht, daß ein neues Schulgesetz den Zeitbedürf-
nissen Rechnung trage, einen entschiedenen Fortschritt
der Volkschule anbahne und auch die Stellung Derer,
die an der Volkschule arbeiten, erträglicher gestalte,
so hat der basellandschaftliche Erziehungsdirektor im
Ganzen diese seine Aufgabe klar erfaßt und freudig
und mutig Hand an ihre Lösung gelegt. Möge die
gesetzgebende Behörde und das Volk sich mit Einsicht
und Opferwilligkeit diesem Führer anschließen und
ein Schulgesetz erstellen helfen, das dem Lande zur
Zierde und zu bleibendem Segen gereiche!

Knaben, theils für Mädchen mit 44 Lehrkräften; 6
Kleinkinderschulen mit 10 Lehrkräften: zusammen 614
lehrende Personen oder je 1 auf 190 Einwohner.
Ferner gibt es daselbst: 390 Geistliche, 65 Mönche
und Nonnen, 316 Künstler, 219 Advokaten und
Notare, 109 Aerzte, 42 Apotheker, 10 Thierärzte.

2. Das Sparkassenwesen in verschiedenen Staaten.

In Bremen kommt ein Sparkassenheft auf je 4 Ein-
wohner, in Sachsen auf 6, in der Schweiz auf 7,
in England auf 14, in Hannover auf 17, in Preußen und Bayern auf 19, in Frankreich auf 20,
im cisleit. Oesterreich auf 37, in Italien auf 57.
Das Sparkassenguthaben beträgt in Bremen auf je
1 Einwohner Fr. 190. 40, in Sachsen Fr. 45. 65,
in der Schweiz Fr. 52. 40, in England Fr. 39.
47, in Hannover Fr. 22. 25, in Preußen Fr. 18.
93, in Bayern Fr. 10. 92, in Frankreich Fr. 11.
27, in Oesterreich Fr. 14. 56, in Italien Fr. 9. 26.

3. Schulbibliotheken im Kanton Tessin. Die
Bibliotheken der 5 tessinischen Gymnasien enthalten
17,466 Bände, diejenigen der verschiedenen Sekundar-
schulen 2,226 Bände.

4. Primarlehrer treten aus dem Schuldienst.

In den 3 Jahren von 1867—1870 verließen 150
Lehrer den Schuldienst, größtentheils wegen unzu-
reichender Besoldung, deren Minimum 250—300 Fr.
beträgt. Muß man sich da wundern, daß verschiedene
Gemeinden ihre Elementarschulstellen zu wiederholten
Malen ausschreiben mußten und genötigt waren,
Lehrer anzustellen, die bloß ein provisorisches Diplom
besitzen oder sogar solche, welche die Aufnahmestreuung
zu dem zweimonatlichen Elementarlehrkurse nicht be-
stehen konnten. Mit Recht ruft daher der „Educatore“
fast in jeder Nummer der Besoldungsverhöhung der
Elementarlehrer, dann aber auch einem zweijährigen
Seminarcurso.

5. Zweimonatlicher Lehrkurs für Primarlehrer.

Er wurde eröffnet den 16. August, und es nahmen
daran Theil 110 Aspiranten, 30 männliche und 80
weibliche. „Warum diese kleine Zahl männlicher
Aspiranten?“ fragt der „Educatore“, und er ant-
wortet: „Wie darf man hoffen, daß ein Familien-
vater einen Beruf ergreife, welcher bei einem Mini-
mum von 250—300 Fr. Besoldung ihn und seine
Familie kaum vor dem Hungertode schützt?“

Lehrerbefördung in verschiedenen Ländern. Der
„Educatore“ entnimmt dem „Volksblatte“ von Burg-
dorf folgende Angaben über Primarlehrerbefördungen

Blumenlese aus dem tessinisch. Schul- blatte „Educatore“ (Jahrg. 1870).

(Von J. in J.)

1. Ein wenig Statistik. Im Kanton Tessin
gibt es: 16 Schulinspektoren, von denen 10 Ad-
vokaten und 6 Aerzte; ein Lyzeum mit 8 Lehrern,
5 Gymnasien mit 26 Lehrern; 8 höhere Knaben-
und 10 höhere Mädchen-Schulen mit je 10 Lehrkräften,
9 besondere Zeichnungsschulen mit 12 Lehrern; 133
Knaben- und 124 Mädchen-Primarschulen und 208
gemischte Primarschulen; 20 Privatinstitute theils für

in verschiedenen Ländern: Zürich 600—1000 Fr., Luzern 650—850 Fr., Solothurn 520—750 Fr., Schaffhausen 700—1600 Fr., Appenzell A. Rh. 750 bis 1400 Fr., Aargau 800—1000 Fr., Waadt 900 bis 1200 Fr., Neuenburg 800—2000 Fr., Freiburg 500 bis 800 Fr., Bern 500—550 Fr., dazu kommen überall Wohnung, Holz und Gartenland; Frankreich 600 bis 900 Fr., Württemberg 800—1200 Fr., Baden 800—1500 Fr., Sachsen 600—1500 Fr., Belgien im Mittel 1000 Fr., Dänemark 2000 Fr. — Und der Kanton Tessin? Antwort siehe oben!

7. Zur Frage: Errichtung eines tessinischen Lehrerseminars. Am 21. Oktober 1869 wurde im „Educatore“ eine Preisarbeit ausgeschrieben, betitelt: „Die passendsten Mittel zur Gründung eines Lehrerseminars im Kanton Tessin und Erörterung folgender Punkte: Beleuchtung der sozialen Wichtigkeit eines Lehrerseminars für den Kanton Tessin; Beleuchtung der Nothwendigkeit derselben für unsere Volksbildung; Aufstellung eines Planes über das Lokal, den Kostenpunkt, die Mittel, ein solches Institut in's Leben zu führen.“ Die Direktionskommission des „Vereins der Freunde der Volksbildung“ beurtheilte in einer Sitzung vom 27. Juni 1870 die einzige eingegangene Arbeit des Advokaten P. Pollini aus Mendrisio und erkannte ihr den Preis von 150 Fr. zu. Sie empfiehlt dieselbe angelegtlichst dem siebengliedrigen kantonalen Erziehungsrathe zum reiflichen Studium.

(Schluß folgt.)

Eine Bitte des Herausgebers der sämmtlichen Werke Pestalozzi's.

Die Herausgabe der sämmtlichen Werke Pestalozzi's bietet deswegen ganz besondere Schwierigkeiten dar, weil ein vollständiges Verzeichniß der Schriften des großen Mannes nirgends existirt und die frühere, von Joseph Schmid besorgte Ausgabe sehr große Mängel hat. So sind darin die „praktischen Elementarübungen (Form- und Größenlehre; Zahl- und Formlehre)“, welche den 14. und fast den ganzen 15. Band füllen, gar nicht von Pestalozzi selbst, sondern von J. Schmid verfaßt, während andere Schriften Pestalozzi's durch fremde Hand umgearbeitet sind. Der Hauptfehler liegt aber darin, daß sehr viele Schriften fehlen, und diese müssen erst mühsam zusammengesucht werden, wozu in den verschiedenen

über Pestalozzi erschienenen Schriften nur wenige Notizen sich finden.

Im Besitz der Familie Pestalozzi's befindet sich von Pestalozzi's schriftlichem Nachlaß nur Weniges, nicht für die Öffentlichkeit Bestimmtes. Der Urenkel des großen Mannes, Herr Oberst Karl Pestalozzi in Zürich, theilte mir mit, daß der gesammte schriftliche Nachlaß Pestalozzi's bei einer Sendung nach Paris an Jos. Schmid behufs einer neuen Ausgabe im Jahre 1840 spurlos verloren gegangen sei.

So ist denn der Herausgeber bei der Sammlung der Werke Pestalozzi's nur auf ein sorgfältiges Nachforschen in Schriften und Bibliotheken angewiesen und es ist ihm gelungen, wenigstens die hauptsächlichsten Schriften im Original oder in vidimirter Abschrift in seinen Besitz zu bringen. Daß darunter alle größeren Werke Pestalozzi's sich befinden, glaube ich wohl behaupten zu können. Es gehört dazu auch ein noch ungedrucktes Werk Pestalozzi's: „Der natürliche Schulmeister“, welches mir durch die Güte des Herrn Seminardirektor Morf in Winterthur, der sich eingehend mit der Erforschung der Lebensumstände Pestalozzi's beschäftigt hat und ein treffliches Werk über den theuern Mann vorbereitet („Zur Biographie Pestalozzi's.“ Erster Theil. Winterthur 1868), zugestellt ist. Derselbe hat mich zugleich auf noch mehrere fehlende kleinere Schriften aufmerksam gemacht und mir dieselben theilweise zugestellt.

Von den kleineren Aufsätzen kann ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß ich sie sämmtlich aufgefunden. Ich habe mir deswegen erlaubt, dieses Wort dem freundlichen „Aufrufe“ beizufügen, um darin die ergebenste Bitte an alle Besitzer oder Vorsteher größerer Bibliotheken oder an Die, welche etwa von dem Vorhandensein noch anderer Schriften Kenntniß haben, zu richten, mir davon gütigst Nachricht geben zu wollen. Es ist für einen einzelnen Mann unmöglich, Alles zu durchsuchen, aber durch die freundliche Beihilfe vieler wäre es doch möglich, daß die noch vorhandenen Schriften Pestalozzi's ziemlich vollständig aufgefunden würden.

Die Schriften Pestalozzi's, von denen ich bisher Kenntniß habe und die ich zum größten Theil auch besitze, sind, nach der Zeit ihrer Veröffentlichung geordnet, folgende:

*1. 1765. Agis. (Über spartanische Gesetzgebung.)

*2. 1775. Eine Bitte an Menschenfreunde und Gönner zu gütiger Unterstützung einer

Anstalt, armen Kindern auf einen Landshausen Ausserziehung und Arbeit zu geben.

*3. 1777. Herrn Pestalozzi's Briefe an M. G. L. über die Erziehung der armen Landjugend. Drei Stück.

*4. 1777. Bruchstücke aus der Geschichte der niedrigen Menschheit.

*5. 1778. Zuverlässige Nachricht einer Erziehungsanstalt armer Kinder.

*6. 1779. Erziehungsanstalt für arme Kinder zu Neuenhof im Ergäu.

*7. 1780. Abendstunde eines Einsiedlers.

*8. 1780—87. Lienhard und Gertrud.

Dieses berühmteste Werk hatte Pestalozzi für die letzte (Gesammt-) Ausgabe hauptsächlich vom 2. Theile an bedeutend erweitert, so daß aus den 3 ersten Theilen der ersten in der letzten Ausgabe 4 Theile geworden sind. Der 4. Theil der ersten Ausgabe sollte noch 2 Theile geben, wovon der 5. bereits fertig war. Er ist mit den andern Manuscripten verloren und Lienhard und Gertrud ist in der Gesamtausgabe nur ein Fragment geblieben. Die jetzige Ausgabe hat deshalb die fehlenden Stücke aus der 1. Ausgabe nachgetragen und dadurch das Ganze zum Abschluß gebracht. Die neue Ausgabe von Lienhard und Gertrud enthält deshalb 5 Theile. — Es soll noch eine frühere Umarbeitung Pestalozzi's unter dem Titel „Kinderlehre der Wohnstube“ existieren, die ich nicht habe auffinden können.

*9. 1781. Preisschrift über die Aufwandgesetze.

10. 1782. Christoph und Else.

*12. 1782. Ein Schweizer Blatt. 2 Bände.

12. 1783. Ueber Gesetzgebung und Kindermord.

13. 1795. Fabeln. (Figuren zu meinem ABC-Buch.)

14. 1797. Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschen Geschlechtes.

*15. 1798. Die Revolutionschriften.

a. Wach auf, Volk!

b. Ein Wort an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens.

c. Ueber den Zehnten.

d. An mein Vaterland.

e. Ein Wort über die angetragene französische Werbung.

f. An Helvetiens Volk.

g. Zuruf an die Bewohner der vormalen demokratischen Kantone.

h. Ueber die gegenwärtige Lage und Stimmung der Menschheit.

i. Stücke im „Helvetischen Volksblatt“.

16. 1801. Wie Gertrud ihre Kinder lehrt.

*17. 1803. Ansichten über die Gegenstände, auf welche die Gesetzgebung Helvetiens ihr Augenmerk vorzüglich zu richten hat.

*18. 1807. Der natürliche Schulmeister.

*19. 1807. Journal für Erziehung.

20. 1807. Bericht an die Eltern sc. (hauptsächlich von Niederer.)

21. 1807. Ansichten und Erfahrungen, die Idee der Elementarbildung betreffend, (von Niederer überarbeitet).

22. 1809. Die Lenzburger Rede über die Idee der Elementarbildung (von Niederer überarbeitet).

23. 1810. Brief über den Aufenthalt in Stanz.

24. 1809—12. Reden.

*25. 1813. An Herrn Geheimrath Delbrück.

26. 1814. An die Unschuld, den Ernst und den Edelmuth meines Vaterlandes.

*27. 1817. An's Publikum.

28. 1818. Rede an mein Haus.

29. 1818. Ansichten über Industrie sc.

30. 1820. Ein Wort über den Zustand meiner pädagogischen Bestrebungen.

31. 1824. Offentliche Erklärung.

32. 1825. Schwanengesang.

33. 1826. Rede, als Präsident der helvetischen Gesellschaft gehalten.

*34. 1826. Meine Erlebnisse.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Schriften finden sich in der Gesamtausgabe nicht; nur zwei davon (15, g und h) habe ich bis jetzt nicht auffinden können. — Alle obigen Schriften, die meist von geringem Umfange sind, werden etwa 15 Bändchen umfassen.

Als einen besonders günstigen Umstand betrachte ich es, daß es mir gelungen ist, von den Haupt-schriften die ersten Auflagen zu erlangen, die sehr selten sind; eine Vergleichung der Ausgabe letzter Hand mit dem ersten Texte ist für eine neue Sammlung um so wichtiger, je mehr Pestalozzi die spätere Ausgabe verändert hat. Die hauptsächlichsten Veränderungen werden den einzelnen Schriften in der jetzigen Ausgabe als Bemerkungen nachträglich hinzugefügt. Die „Abendstunde eines Einsiedlers“ habe

ich mit der 1. Ausgabe nicht vergleichen können, da Nselins Ephemeriden, in welchen sie zuerst erschien, nicht aufgefunden werden konnten; ich werde sie aber jetzt erlangen. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn ich dieses Journal, wovon ich Jahrgang 1776 und 1777 und von 1778 Stück 1., 2., 3. besitze, von da ab bis zum Jahre 1782 eigenthümlich erwerben könnte, und bitte ich, etwaige Oefferten mir gütigst machen zu wollen.

Es existiren noch einige Schriften unter dem Namen Pestalozzi's, welche nicht von ihm, sondern von seinen Gehülfen herrühren; so außer den oben genannten, in die Gesamtausgabe aufgenommenen Zahl- und Formenlehren „Das Buch der Mütter“, „Die Elementarbücher“ und die „Wochenschrift für Menschenbildung“. Auch diese sind sämmtlich in meinem Besitze und es soll wenigstens eine Inhaltsangabe derselben in der jetzigen Ausgabe gegeben werden.

Und so empfehle ich denn auch meinerseits diese neue Ausgabe der Werke des großen Mannes dem Wohlwollen aller Derer, denen eine gedeihliche Entwicklung und sittliche Veredlung der Menschheit am Herzen liegt. Freilich ist, wie die Hebung und Fortbildung der Menschheit überhaupt, so auch das Studium der einschlagenden Mittel eine Sache der angestrengtesten und ernstesten Arbeit des Geistes und Herzens, aber es liegt darin auch ein Genuss, eine Befriedigung, wie sie keine andere Beschäftigung auf Erden bietet.

Diese hohe Befriedigung fanden einst die edelsten Geister jener großen Zeit in Pestalozzi's Schriften. Kaiser und Könige, Staatsmänner und Gelehrte, sowie edle Frauen, unter ihnen die hehre Königin Luise, Bekannter aller Konfessionen, hervorragende Geister aller Nationalitäten widmeten ehedem den Ideen Pestalozzi's die hingebendste Aufmerksamkeit — und was die großen Geister jener großen Zeit befriedigte, das sollte für unsere Zeit seine Bedeutung verloren haben? — Ja, unsere Zeit ist — leider Gottes! — vielfach von jenen Prinzipien abgewichen; wir müssen zu ihnen zurückkehren, wenn es besser werden soll. Dazu beizutragen, jene Quellen des Segens der Menschheit wieder zugänglich zu machen, sie in ihrer Reinheit und Fülle zu eröffnen, das ist der schönste Zweck dieses Unternehmens. Mögen alle Menschenfreunde helfen, daß es gelinge!

B u d e n w a l d e .

L. W. Seyffarth,
Rektor und Hülfsprediger.

A n m. d. R e d. Das Unternehmen des Herrn Rektor L. W. Seyffarth ist unstreitig ebenso verdienstlich als schwierig und mühsam. Im Interesse einer möglichst vollständigen Sammlung der Werke Pestalozzi's möchten wir darum unsere Kollegen in der Schweiz, die irgend etwas dazu beitragen können, dringend ersuchen, der vorstehenden „Bitte“ ein geneigtes Ohr zu schenken. Wir erklären uns zugleich gerne bereit, sachbezügliche Mittheilungen, die uns etwa zukommen, an den Herausgeber der sämmtlichen Werke Pestalozzi's zu übermitteln.

Schulnachrichten.

Neuenburg. Bei Berathung des Schulgesetzes fand am 12. April im Großen Rath eine lehrreiche Debatte statt über die Disziplinarmittel. Der Staastrath hatte die Bestimmung vorgeschlagen: „Jede körperliche Züchtigung in den Schulen ist untersagt.“ Die Grossrathskommission dagegen war zu der Fassung im alten Schulgesetz zurückgekehrt: „Jede üble Behandlung (Misshandlung, tout mauvais traitement à l'égard des écoliers) der Schüler ist den Lehrern und Lehrerinnen förmlich untersagt.“ Gegen diesen Vorschlag der Kommission erhebt sich Herr Coullery: „Es ist zu drollig, wie die Lehrer diesen Paragraphen interpretieren. Man behauptet, einem Kinde eine Ohrfeige geben, es bei den Haaren oder Ohren reißen &c. mache noch nicht das aus, was man eine Misshandlung nennen könne. Ich aber würde keinen Augenblick zögern, einen Lehrer, der meitem Kinde eine Ohrfeige gäbe, vor Gericht zu fordern. Hat denn irgend Jemand das Recht, ein Kind zu schlagen, wenn wir doch keinem Menschen ungestraft eine Ohrfeige versetzen dürfen? Die Kommission soll also kategorisch erklären, was sie unter mauvais traitements verstehet, damit man nicht diesen Artikel auf fünfundzwanzig verschiedene Arten auslege. Es ist dies der einzige Paragraph des Schulgesetzes, den die Kinder kennen; sie wissen sehr gut, daß man sie nicht misshandeln darf, und wenn sie die Überzeugung haben, daß das Gesetz vom Lehrer verletzt worden, so leidet die ganze Klasse darunter. Es ist auch konstatiert, daß gerade in denjenigen Schulen, wo der Lehrer niemals schlägt, die Schüler die größten Fortschritte machen und sich am Besten betragen.“ Darauf bemerkt der Berichterstatter der Kommission, Herr F. de Perregaux: „Die Redaktion des alten Gesetzes ist allgemeiner und umfaßt Misshandlungen jeder Art.

Es ist gewiß, daß das Ideal der Pädagogik die körperliche Züchtigung der Kinder nicht gestattet, aber es gibt Fälle, wo man nicht sagen kann, daß eine Ohrfeige eine Mißhandlung sei. Es gibt solche Ungezogenheiten von Seite der Kinder, daß ein Lehrer, der, auf's Neuerste getrieben, eine Ohrfeige austheilte, von einer Jury unfehlbar freigesprochen würde.“ Der Redner zitiert dann einen besondern Fall: „Ein Kind hatte sich Impertinenzen gegen den Lehrer erlaubt; dieser giebt ihm einen Verweis; aber kaum wendet er den Rücken, so macht ihm das Kind eine Nase und unanständige Geberden (des pieds-de-nez et des gestes indécents); dann versezt ihm der Lehrer einen Schlag, der ihm aber nicht wehe that. Dennoch erhob die ganze Schule Klage und verlangte die Absetzung des Lehrers. Die Redaktion, die der Staatsrath vorschlägt, würde noch mehr dergleichen widrige Aufritte provozieren.“

Nachdem noch einige Redner für die eine oder die andere Redaktion gesprochen hatten, stellte Herr B. Lambert einen Antrag, der nicht sowohl eine Vermittlung als vielmehr eine Verschärfung der beiden Vorlagen enthält und bei der Abstimmung angenommen wurde: les mauvais traitements et les châtiments corporels sont interdits, körperliche Züchtigungen und jede andere üble Behandlung der Kinder sind durchaus untersagt. Das wäre also nach Coullery für die Zukunft der einzige Paragraph, den die Kinder vom ganzen Schulgesetz kennen werden.“

Freiburg. Herr A. Presset, der Lehrer von Courgevaux, dessen Absetzung durch den Staatsrath in Freiburg wegen einer an der Volksversammlung zu Murten gehaltenen politischen Rede im vorigen Jahre so großes Aufsehen und gerechte Entrüstung erregte, ist im Alter von nur 23 Jahren eines frühen Todes gestorben. Es scheint, sagt der „Educateur“, daß die gegen ihn ergriffenen Maßregeln diesem Ausgang nicht fremd waren.

Bern. Herr Lehrer Probst in Walperswyl, nach dem „Berner Schulblatt“ ein anerkannt tüchtiger und pflichttreuer Mann, wurde in letzter Gemeindesammlung mit 15 gegen 12 Stimmen von seiner Stelle entfernt, weil er sich durch Erfüllung seiner Berufspflichten die Mißgunst einiger Matadoren zugezogen hatte. Die Kreishynode Nidau hat nun in letzter Sitzung einstimmig beschlossen, für ihren Kol-

legen einzustehen und jeden Lehrer vor der Gemeinde Walperswyl zu warnen.

Allerdings kann Herr Probst wieder eine andere und vielleicht selbst eine bessere Stelle erhalten. Aber das Haus und Feld, das er sich in W. gekauft hatte, um neben der Schule auch noch etwas Landwirtschaft zu treiben? In der Regel denkt man eben nicht an unsere Wahl- und Abberufungsgeze, wenn man von den Lehrern verlangt, daß sie sich mehr mit der Landwirtschaft beschäftigen sollten.

Zum Büchertische.

Evangelische Schulkunde. Praktische Erziehungs- und Unterrichtslehre für Seminarien und Volkschullehrer. Von Dr. Fr. B. Schütze, Seminardirektor. Leipzig, B. G. Teubner, 1870. 802 S.

Die „Schulkunde“ gliedert sich in 5 Theile: I. Pädagogische Menschenkunde (Somatologie und Psychologie); II. Schulkunde im engern Sinne (Begriff, Arten, Einrichtungen der Schulen, Schulgesetzgebung und Schulverwaltung, der Volkschullehrer); III. Unterrichtslehre (allgemeine und spezielle); IV. Erziehung im engeren Sinne; V. Kurze Geschichte des neuern Erziehungswesens (von Luther bis Pestalozzi).

Die Richtung, in welcher Dr. Schütze die Schulkunde bearbeitet hat, bezeichnet schon der Zusatz „evangelisch“ im Titel. An die Erziehung katholischer oder jüdischer Kinder scheint der Verfasser weiter nicht zu denken oder dann zu verlangen, daß sie zur evangelischen Konfession erzogen werden. Doch wird die exklusive Richtung nicht auf die Spitze getrieben und z. B. erklärt: „Wir verschließen das Auge nicht gegen die Einseitigkeiten des Pietismus und der pietistischen Pädagogik. Der Pietismus reichte nicht aus, eine allgemeine Erziehung zu begründen. Diese erfordert neben Gemüth auch praktischen Geist, und der Weg zum Himmel muß durch's irdische Dasein gehen. Eben dieses irdische Dasein hat daher Bedeutung, ist der Kultur würdig und bedürftig.“

Abgesehen aber von der theologischen Richtung ist das Buch eine sehr fleißige Arbeit, der man vielseitige, oft auch gründliche Studien ihres Verfassers ansieht. Namentlich enthält sie zahlreiche geschichtliche und literarische Hinweisungen.

Offene Korrespondenz. Verschiedene Zusendungen, die in den letzten Wochen eingegangen, „Amtliches Schulblatt von St. Gallen“, „Basler Volksfreund“, „Union liberale“, Programm der Bezirksschule Murten ic. werden verdankt. — S. in M.: In manchen Punkten einverstanden; aber ehe wir wieder auf die Orthographiefrage eintreten, möchten wir vorerst den Bericht des Zentralausschusses über die Abstimmung vom letzten Jahre abwarten. — W. in Burgdorf: Werde der Expedition mitgetheilt. — W. in W.: Werde nach den Ferien das Urtheil des Schreiblehners gewärtigen. — S. in E.: Die Frage, die Sie mir am Schluss Ihrer Zuschrift vorlegen, kann wohl nicht von mir, sondern muß von Ihnen selbst beantwortet werden. — N. in E.: War mir sehr interessant. — Die Drucksachen folgen seiner Zeit zurück. — M. in L.: Wahrscheinlich mit einigen kleineren Abänderungen. — S. in E.: Soll benutzt werden. — S. in L.: So bald als möglich brieflich.

Anzeigen.

Verlag von Friedrich Schultheß.

- Behn-Eschenburg**, H., Schulgrammatik der englischen Sprache für alle Stufen des Unterrichts. 4. Aufl. 80. br. Fr. 4. 20.
 — — Englisches Lesebuch. I. Kurs, 2. Aufl. 80. br. Fr. 2. —.
 — — dasselbe II. Kurs, 2. Aufl. 80. br. Fr. 2. —.
 — — Elementarbuch der englischen Sprache. Für Mittelschulen rc. 80. br. Fr. 2. —.
Eberhard, G., Lesebuch für die Unterklassen schweizer Volksschulen. I. Theil, 3. Auflage, geb. 40 Cts.; II. Theil, 3. Aufl. 55 Cts.; III. Theil, 3. Aufl. 65 Cts.; in Partieen von mindestens 25 Exemplaren: I. Theil 30 Cts., II. Theil 45 Cts., III. Theil 55 Cts; in Partieen roh: I. Theil 22 Cts., II. Theil 35 Cts., III. Theil 45 Cts.
 — — Lesebuch für die Mittel- und Oberklassen schweizer Volksschulen. I. Theil, 7. Aufl., geb. 85 Cts., II. Theil, 6. Aufl., geb. Fr. 1. 5, III. Theil, 5. Aufl., geb. Fr. 1. 5, IV. Theil, 6. Aufl., geb. Fr. 2. —.
Egli, J. J., Geographie für höhere Volksschulen. In 3 Heften. 3. Aufl. 80. br. 1. Heft (Schweiz) 45 Cts., 2. Heft, 4. Aufl. (Europa) (1871) 40 Cts., 3. Heft (die Erde) 45 Cts.
Hübscher, J. M., Praktischer Lehrgang zu einem erfolgreichen Schreibunterricht. Anleitung zum Gebrauche des Vorlagenwerkes. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. 80. br. Fr. —. 75.
 — — I. Dreißig Uebungsblätter für den Taktenschreibunterricht Fr. 2. 80.
 — — II. Sechzig Vorlagen.
Kettiger, J., Arbeitsschulbüchlein. 3. verbesserte Aufl., 160. kart. Fr. 1. 40.
Kottlinger, H. M., Weltgeschichte für die höheren Volksschulen und zur Selbstbelehrung. 5. verbesserte Aufl., 80. geb. Fr. 1. 90.
Largiadèr, A. Ph., Praktische Geometrie. 2. Auflage. 80. br. Fr. 2. —.
 — — Anleitung zum Körpermessen. Leichtfaßliche Entwicklung der einfachsten Formeln zur Berechnung der wichtigsten eckigen und runden Körper. 80. br. Fr. —. 80 Cts.
Lünig, H., und L. Sartori, Deutsches Lesebuch für die untern und mittlern Klassen höherer Schulen. 2 Theile. 80. geb. à Fr. 2. 40.
Niggeler, Turnschule für Knaben und Mädchen. I. Theil. 4. Aufl., 120. Fr. 1. 35.
 II. = 3. = 2. —.
Orelli, C. v., Französische Chrestomathie. I. Theil. 5. Aufl., 80., II. Theil, 3. Aufl., 80., geb. à Fr. 3. —.
Schultheß, Joh., Übungstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. 9. Aufl., 80., geb. Fr. 1. 85.
 — — Französischer Handelskorrespondent. 2. Aufl. Fr. 2. 55.
 — — Französische Sprachlehre. Mit Angaben zum Selbstkonstruiren durch die Schüler. 80. br. Fr. 1. 80.
Sutermüller, O., Leitfaden der Poetik für den Schul- und Selbstunterricht. 80. br. Fr. 1. 20.
 — — Deutsches Stilbuch. Musterbeispiele der deutschen Kunstsprosa mit Aufgabenstücken rc. Für mittlere und höhere Schulen. 80. br. Fr. 4. —.

- Fögelin**, J. C., Die Schweizergeschichte für Schulen. 5. von A. Häber durchgehene und bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Auflage. 80., br. Fr. 1. 40.
Wiesendanger, U., Deutsches Sprachbuch für die erste Klasse der Sekundar- und Bezirksschulen. Auf Grundlage des zürcherischen Lehrplanes bearbeitet. 2. Aufl., 80., br. Fr. 1. 30.
 — — dasselbe für die zweite Klasse Fr. 1. 80, für die dritte Klasse Fr. 2. —.
Wolff, R., Taschenbuch für Mathematik, Physik, Geodäsie und Astronomie. 4. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit Holzschnitten. Taschenformat broch. Fr. 4. 50, geb. Fr. 5. —.
Zähringer, H., Schweizerisches Volksrechenbuch. I. Theil. Die Berechnungen des täglichen Verkehrs. geb. Fr. 3. —.
 — — II. Theil. Die Berechnungen des Geschäftsverkehrs. br. Fr. 2. 50. Borräthig in allen schweizerischen Buchhandlungen, in Frauenfeld bei J. Huber.

Im Verlag von J. J. Höfer in Zürich sind erschienen:
Vom h. Erziehungsrath des Kantons Zürich zur Einführung empfohlen und vom h. Erziehungsrath des Kantons Luzern die Einführung bewilligt:

Schreibhefte mit Vorschriften

von
J. H. Korrodi,
Lehrer an der Stadtschule und Schreiblehrer an der Kantonsschule in Zürich.

I. Abtheilung: deutsche Kurrentschrift.
9 Hefte = 36 1/2 Bogen — zu jedem Heft ein Fliessblatt.
Preis 2 Fr. — Einzelhefte werden auch abgegeben.

Wir machen auf dieses neue vorzügliche Lehrmittel, das in der Schweiz noch einzig in seiner Art ist, Schulbehörden und Lehrer besonders aufmerksam. Bereits hat die Schulpolizei Zürich, gestützt auf die Gutachten der Lehrerkonvente und besonders auf die Resultate, welche der Verfasser in seiner Schule erzielt hat, 5000 Hefte angeschafft, um in grösserem Maßstabe Proben damit anzustellen.

kleiner, voller Orgelton.

ZÜRICH
Basel
St. Gallen
Bahnstrasse. Spitalgasse.

Freie-Strasse. Stuttgarter
Alleiniges Dépôt der bedeutendsten
Firma PH. J. TRAYSER & COMP.

GEBRÜDER HUG.

Harmoniums

für Kirche, Schule und Haus.

Verkauf und Miethe.

Günstige Zahlungsbedingungen. Amor-

tisation. Termin-Zahlungen.

Mehrjährige Garantie.

Reparatur-Werkstätte in Zürich.

Elegante Bauart.

J. J. Pfau in Schaffhausen
verfertigt Schultische nach neuestem Systeme, hält Reizbretter, Reizschielen und Schulwandtafeln in Vorrath und empfiehlt dieselben zur gefälligen Beachtung.